



© DRSC e.V

Zimmerstr. 30

10969 Berlin

Tel.: (030) 20 64 12 - 0

Fax: (030) 20 64 12 - 15

Internet: www.drsc.de

E-Mail: info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

IFRS-FA –öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	34. IFRS-FA / 09.01.2015 / 14:45 – 15:45 Uhr
TOP:	12 – Interpretationsthemen
Themen:	IFRS 11 und IAS 19 / Fortsetzung der Diskussion
Unterlage:	34_12_IFRS-FA_Int_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
34_12	34_12_IFRS-FA_Int_CN	Cover Note

Stand der Informationen: 19.12.2014.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Der IFRS-FA hatte sich in seiner 33. Sitzung u.a. mit den vorläufigen Entscheidungen des IFRS IC aus dessen November 2014-Sitzung befasst und zu nachstehenden Themen weiteren Diskussionsbedarf festgestellt:
- IFRS 11 - *Several issues* (keine Amendments oder Interpretationen)
 - IAS 19 - *Longevity swaps* (kein Amendment oder Interpretation)
 - IAS 19 - *Remeasurement at a plan amendment or curtailment* (Amendment im Rahmen des AIP 2014-2016)
- 3 Zu allen drei Themen wurden die DRSC-Projektverantwortlichen um Einholung von Feedback seitens der DRSC-Constituents gebeten. Dieses Feedback liegt mittlerweile vor und ist nachstehend dargestellt, um so die Diskussion fortführen zu können.
- 4 Zu allen drei Themen ist ggf. zu beschließen, ob die Erkenntnisse des IFRS-FA in eine Stellungnahme an das IFRS IC münden sollen. Zu den o.g. Themen - sowie sämtlichen weiteren vorläufigen Entscheidungen des IFRS IC aus dessen November 2014-Sitzung - kann bis zum 20. Januar 2015 Stellung genommen werden.



3 Informationen im Detail

3.1 IFRS 11 - *Several issues*

- 5 Bei dem vom DRSC durchgeführten *Outreach* wurden Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften hinsichtlich ihrer Einschätzung zur Form bzw. Verbindlichkeit einer mittels des IFRIC Updates kommunizierten Auslegung bzw. Beantwortung der Anfragen sowie zur Beurteilung der inhaltlichen Aspekte dieser TADs befragt.
- 6 In Bezug auf die inhaltlichen Aspekte werden die Entscheidungen des IFRS IC einheitlich unterstützt. Dabei wurde jedoch angemerkt, dass insbesondere hinsichtlich der Beurteilung von *other facts and circumstances* in der Praxis bislang teilweise eine wirtschaftlich ausgeprägte Betrachtung vorgenommen wird. Auf Basis der TADs, welche stärker auf *enforceable rights* fokussieren, kann daher bei einzelnen Unternehmen eine Neubeurteilung und damit mglw. eine Änderung der bisherigen Einstufungen ihrer Beteiligungen als Joint Operations bzw. Joint Ventures notwendig werden.
- 7 In Bezug auf die Verbindlichkeit von IFRS IC-Entscheidungen ist das erhaltene Feedback ebenfalls übereinstimmend. Grundsätzlich werden auch die ablehnenden *Agenda Decisions* des IFRS IC (sog. NIFRICs) von den WPGs als bindend angesehen. Jedoch wird eingeräumt, dass die Bindungswirkung immer wieder Gegenstand von Diskussionen ist. Kritisch wird dabei gesehen, dass NIFRICs nicht dem EU-Indossierungsprozess unterliegen und somit Detailregelungen „durch die Hintertür“ schaffen. Des Weiteren wird angemerkt, dass für NIFRICs keine Übergangsregelungen gelten und fraglich ist, ob eine zuvor abweichende Bilanzierung einen Fehler i.S.v. IAS 8 darstellt oder, ob die Änderung einer Bilanzierungsmethode vorliegt.
- 8 Vor diesem Hintergrund wird die Veröffentlichung der Beantwortung dieser IFRS 11-Themen im Rahmen eines IFRIC Updates kritisch gesehen. Wesentliche Entscheidungen sollten als Änderungsstandards kommuniziert werden, um den beschriebenen Nachteilen entgegen zu wirken.
- 9 Darüber hinaus wurde festgestellt, dass die überwiegende Mehrheit der an das IFRS IC herangetragenen Themen als NIFRICs beantwortet werden. Als Grund dafür wird vermutet, dass so eine vglw. schnelle Bearbeitung einer Vielzahl von Fragestellungen, ohne zusätzlichen Abstimmungsaufwand mit dem IASB, erreicht werden kann. Es wird trotzdem angeregt, die identifizierten Problemstellungen bzw. Unsicherheiten auch im Rahmen des bevorstehenden *IASB Constitution Reviews* zu thematisieren.
- 10 Hinsichtlich der hier fraglichen IFRS 11-TADs wird zudem darauf hingewiesen, dass diesen (vorläufigen) Entscheidungen aufgrund ihrer hohen praktischen Relevanz für viele Unternehmen, dem sich teilweise ergebenden Änderungsbedarf (vgl. Tz. 6) und dem Veröffentlichungszeitpunkt eine besondere Bedeutung zukommt. So wurden die TADs vor dem Abschlussstichtag 31.12.2014 veröffentlicht, die finalen ADs werden jedoch frühestens im März 2015 erwartet.



Dies stellt, insbesondere vor dem Hintergrund der DPR- und ESMA-Prüfungsschwerpunkte für 2015, für Prüfer und Ersteller eine zusätzliche Unsicherheit der anzuwendenden Rechtsgrundlage dar.

3.2 IAS 19 - Longevity swaps

11 Mit einem Langlebigkeitsswap (*Longevity swap*) transferiert der Pensionsplan die Risiken aus einem längeren als erwarteten Leben der Planteilnehmer auf einen Dritten (z.B. Versicherungsunternehmen oder Bank). Das Unternehmen zahlt fixe Beträge und erhält variable Zahlungen, die durch die tatsächlichen Zahlungen an die Planteilnehmer bestimmt werden. Hinsichtlich der Bilanzierung des Swaps erachtet das IFRS IC es vorläufig als sachgerecht, den Swap als ein Instrument (keine Aufteilung in fixen und variablen Teil) und als Teil des Planvermögens zu betrachten. Die Wertänderungen des Fair Values des Swaps sind im OCI zu erfassen.

12 Die AG „Pensionen“ beantwortet die Fragen des IFRS-FA wie folgt:

1. Verbreitung in Deutschland

In Deutschland sind solche Langlebigkeitsswaps in der bAV so gut wie nicht existent. Die Abdeckung des Langlebigkeitsrisikos kann beispielsweise auch im Rahmen von Rückdeckungsversicherungen erfolgen.

2. Stimmen Sie der Sichtweise des IFRS IC zu?

Die AG stimmt mehrheitlich der Auffassung des IFRS IC zu, wobei von einem AG-Mitglied weitere Diskussionsmöglichkeiten gesehen werden. Diese beziehen sich insbesondere auf eine stärkere Berücksichtigung der Auswirkungen des Swaps, wie z.B. die Berücksichtigung der erhaltenen Zahlungen als Erstattungsansprüche (*reimbursement rights*) und die Zahlungen als sonstige Verbindlichkeiten.

3. Swaps als Planvermögen

Die AG erachtet mehrheitlich die Zuordnung der Swaps als Planvermögen für sachgerecht. Neben dem Argument, dass Derivate zur Risikosteuerung des Planvermögens eingesetzt werden, ist insbesondere die Ausführung in IAS 19.114 entscheidend („*Plan assets are reduced by ... liabilities resulting from derivative financial instruments*“).

4. Werden andere Risiken (als Langlebigkeit) mit vergleichbaren Derivaten abgesichert?

Derivate werden in erheblichem Umfang im Rahmen des Asset Managements eingesetzt (z.B. zur Absicherung von Zins-, Währungs- und Inflationsrisiken).

3.3 IAS 19 - Remeasurement at a plan amendment or curtailment

13 Das IFRS IC hat sich dafür ausgesprochen, dass nach einem bedeutsamen Planereignis (*significant event*) der Dienstzeitaufwand (*service costs*) und die Nettozinsen (*net interest*) auf Basis von den zu diesem Zeitpunkt gültigen versicherungsmathematischen Annahmen und unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Planereignisses neubewerteten Nettoschuld (*net DBL*)



neu zu berechnen sind. Dementsprechend hat das IFRS IC dem IASB eine entsprechende Änderung des IAS 19 im Rahmen des AIP 2014-2016 empfohlen.

14 Die AG „Pensionen“ beantwortet die Fragen des IFRS-FA wie folgt:

1. Vorgehen in der Praxis

In der Praxis erfolgt eine Anpassung des Mengengerüsts, jedoch i.d.R. keine Anpassung der Kostenkomponenten auf Basis aktualisierter versicherungsmathematischer Parameter.

2. Beurteilung von Kosten und Nutzen einer Neuberechnung

Es wird eine sehr schlechte Kosten-Nutzen-Relation gesehen. Die Neuberechnung eines einzelnen Plans (der das Planereignis aufweist) verursacht Kosten, denen kaum bzw. z.T. negativer Nutzen gegenübersteht. Der Nutzen der Neuberechnung würde im Wesentlichen in einer verbesserten Information über die Pensionskosten bestehen. Damit verbunden ist jedoch eine eingeschränkte Vergleichbarkeit mit anderen Pensionsplänen (deren Kosten nicht neu berechnet wurden) innerhalb des Unternehmens und zu Pensionsplänen anderer Unternehmen.

Es wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass bei diesen Überlegungen Wesentlichkeitsgesichtspunkte zu beachten sind.

3. Verzerrungen in der Darstellung, wenn nur das Mengengerüst und nicht auch die durch das Mengengerüst beeinflussten Parameter angepasst werden

Das Auftreten solcher Verzerrungen wird in der Praxis als äußerst selten angesehen. Jedoch ist auch hierbei die Wesentlichkeit zu beachten, so dass ggf. in jedem Einzelfall individuell entschieden werden muss. In Bezug auf die Wesentlichkeit wird in IAS 34.23 ausgeführt: „*it shall be recognized that interim measurements may rely on estimates to a greater extent than measurements of annual financial data.*“

3.4 Sonstiges

15 Bei dem vom DRSC durchgeführten *Outreach* mit Vertretern von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu den IFRS 11-Themen wurde zudem darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die TADs zu IFRS 10 (*Control of a structured entity by an operating lessee* und *Control of a structured entity by a junior lender*) in Deutschland durchaus die vom IFRS IC verneinte *diversity in practice* zu beobachten ist. Es wurde angeregt, auf diesen Sachverhalt nochmals hinzuweisen.